



LANDRATSAMT FREISING
Immissionsschutzbehörde
Az. 41 – 1711

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma ENI Deutschland GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach
§ 4 BImSchG für die Lagerung von Stoffen gemäß Stoffliste zu Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
auf dem Grundstück Flur-Nr. 1187/4 und 1187/7, Gemarkung und Gemeinde Eching;**

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG**

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Firma ENI Deutschland GmbH hat mit Antrag vom 14.04.2020 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Lagerung von Flüssigerdgas bis zu 21,5 Tonnen beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 2 UVPG).

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten, insbesondere deswegen, weil das Untersuchungsgebiet durch das Gewerbe- bzw. Industriegebiet bereits stark vorgeprägt ist.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich dem Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Eching Gfild“ i. S. d. Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG, den vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG und bei den Bodendenkmälern i. S. d. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche und den vorgesehenen Maßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt.

Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die hinzutretenden Immissionen und sonstigen Einwirkungen nur gering sind, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für das Landschaftsschutzgebiet, die Biotope sowie die Bodendenkmäler ausgeschlossen werden kann.

Eine Zerstörung der schützenswerten Gebiete kann auch im Havariefall grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil erforderliche Schutzvorkehrungen dies verhindern.

Durch das Vorhaben kommt es des Weiteren nicht zu Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 554, Telefon 08161/600-437 eingeholt werden.

Freising, den 04.06. 2020
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

gez.
Oder

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).